

AMTLICHER TEIL

Schulfahrten

RdErl. d. MK v. 1.11.2017 - 26 - 82 021 - VORIS 22410 -

Bezug: *RdErl. d. MK v. 1.11.2015 (SVBl. S. 548) - VORIS 22410 -*

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.2.2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu c) erhält folgende Fassung:

„Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen“ v. 24.11.2016 (Nds. MBl. S. 1166) - VORIS 20411 -“

2. Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. Reisekosten

13.1 Gemäß den §§ 7 Abs. 4, 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) werden für Lehrkräfte und sonstige im Landesdienst stehende Begleitpersonen der Schule bei Dienstreisen aus Anlass von Schulfahrten anstelle der Reisekostenvergütung oder einzelner ihrer Bestandteile nach der NRKVO folgende Aufwandsvergütungen oder pauschalierte Reisekostenvergütungen festgesetzt, die gemäß § 23 Abs. 4 TV-L auch für Tarifbeschäftigte gelten:

13.1.1 Die Aufwandsvergütung für Verpflegung beträgt für Schulfahrten im Inland und in die Niederlande fünf Zehntel sowie für Schulfahrten in andere ausländische Staaten acht Zehntel des nach § 7 Abs. 1 NRKVO maßgeblichen Betrages. § 7 Abs. 3 NRKVO ist entsprechend anzuwenden. Bei der Berechnung der hiernach jeweils zu zahlenden Beträge werden Cent-Beträge oder Bruchteile von ihnen auf volle 10-Cent-Beträge aufgerundet.

13.1.2 Notwendige Übernachtungskosten für Schulfahrten im Inland und in das Ausland werden bis zur Höhe von fünf Zehnteln des nach § 8 Abs. 1 Satz 1 NRKVO maßgeblichen Betrages erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich für Übernachtungskosten, die einen Betrag von 20 Euro pro Tag nicht übersteigen.

13.1.3 Zur Abgeltung sonstiger Kosten im Sinne des § 9 NRKVO (sog. Nebenkosten) werden 10 Euro pro Tag, höchstens jedoch 30 Euro pro Woche erstattet. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

13.1.4 Die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten für Fahrten mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel werden bis zur Höhe der Kosten für die Nutzung der

niedrigsten Beförderungsklasse des jeweiligen Beförderungsmittels erstattet.

13.1.5 Bei Pauschalreisen bestimmt sich die Reisekostenvergütung grundsätzlich nach den Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4. Von dem Reiseveranstalter ist deshalb eine Differenzierung des Pauschalpreises nach den einzelnen Leistungsbestandteilen anzufordern.

Sofern der Reiseveranstalter die Aufteilung der auf die jeweiligen Leistungsbestandteile entfallenden Kosten nicht erbringen kann, ist hierüber ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Zu belegen ist außerdem, welche Bestandteile der Reisekostenvergütung mit dem Pauschalpreis abgedeckt werden (Fahrt- und / oder Übernachtungs- und / oder Verpflegungs- und / oder Nebenkosten). Liegen diese Nachweise vor, wird für diese Bestandteile der Reisekostenvergütung ausnahmsweise der Pauschalpreis erstattet.

Sind im Pauschalpreis einzelne Bestandteile der Reisekostenvergütung nicht enthalten oder ist es möglich, diese in ihre jeweiligen Leistungsbestandteile aufzuteilen, werden diese Kosten nach Maßgabe der Nrn. 13.1.1 bis 13.1.4 erstattet.

13.2 Sonstige Begleitpersonen, die an Schulfahrten anstelle einer Lehrkraft teilnehmen, erhalten auf Antrag eine Auslagerstattung in entsprechender Anwendung der für die im Landesdienst stehenden Begleitpersonen geltenden Vorschriften.

13.3 Für Dienstreisen, die vor dem 1.2.2017 angetreten wurden, bestimmt sich die Reisekostenvergütung nach § 120 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 NBG i. V. m. dem Bezugserrlass in der am 1.11.2015 geltenden Fassung.

13.4 In Anwendung der Nr. 7 des Bezugserrlasses zu c) können Freiplätze oder Vergünstigungen (z. B. bei Beförderungen, Berücksichtigungen oder Beherbergungen), die von Reiseveranstaltern, Anbietern von Unterkünften und des Personenverkehrs sowie anderen Anbietern unter denselben Voraussetzungen generell, transparent und unabhängig vom konkreten Einzelfall allen Gruppen angeboten werden (z. B. Preisstaffelungen für Eintrittspreise aufgrund allgemein gültiger Preislisten, generelle Angebote für Gruppen), angenommen werden.

Freiplätze oder Vergünstigungen, die speziell für Schulfahrten von entsprechenden Veranstaltern und Anbietern angeboten werden, können angenommen werden, wenn die Freiplätze oder Vergünstigungen in transparenter Form angeboten und nicht eingefordert werden.

Nicht transparent sind Angebote, die Freiplätze oder Vergünstigungen nach Wunsch oder eine individuelle Freiplatzregelung beinhalten.

Die Freiplätze oder Vergünstigungen, die unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 in Anspruch genommen werden, sind als Leistungsbestandteil in das Vertragsangebot und den Vertragsabschluss aufzunehmen und kostenmindernd auf alle an der Schulfahrt beteiligten Personen umzulegen oder können von sonstigen Begleitpersonen, die nicht im Landesdienst stehen, in Anspruch genommen werden. Hierüber sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler vor Vertragsabschluss in Kenntnis zu setzen.

Bei Beachtung der vorstehenden Regelungen gelten die Zustimmung nach § 42 Abs. 1 S. 2 BeamStG i. V. m. § 49 NBG und die Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB als erteilt." ■

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen; Auswahlverfahren

RdErl. d. MK v. 22.9.2017 – 42-84002 – VORIS 22410 –

1. Ausschreibung

Stellenausschreibungen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst an öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen grundsätzlich über das Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS. Dort werden die Ausschreibungen vor Veröffentlichung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde formal geprüft und zur Veröffentlichung im Bewerberportal EIS-Online-BBS (<https://eis-online-bbs.niedersachsen.de>) freigegeben.

Ergänzend können die Stellenausschreibungen nach Bekanntgabe durch das Niedersächsische Kultusministerium auch durch die Schulen veröffentlicht werden (z. B. Internetauftritt der einzelnen Schulen, Anzeigen in den örtlichen Medien).

Die Einstellungen von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen erfolgen auf Stellen, die das Land Niedersachsen bereitstellt.

2. Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt über das Online-Verfahren unter www.eis-online-bbs.niedersachsen.de mit anschließender Übersendung des Bewerbungsbogens und der Bewerbungsunterlagen durch die Bewerberinnen und Bewerber an die zuständigen Dienststellen. Der Ablauf des Bewerbungsverfahrens ist gesondert durch Erlass geregelt.

3. Auswahlverfahren

Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Stelle beworben haben, ist die unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (BeamStG) am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Eine Übertragung von Teilaufgaben im Stellenbesetzungs- und Auswahlverfahren z. B. an die Verwaltungskräfte der Schulen ist möglich.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter entscheidet über die Besetzung der ausgeschriebenen Stellen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens durch die Niedersächsische Landesschulbehörde beraten lassen.

4. Stellen-Bewerber-Liste

Grundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens und einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung ist die automatisiert erstellte Stellen-Bewerber-Liste, die kurzfristig nach Bewerbungsschluss der ausschreibenden öffentlichen berufsbildenden Schule im Einstellungs- und Informationsportal EIS-Online-BBS zum Download zur Verfügung gestellt wird.

Für die Aufnahme der Bewerbung in die Gruppe der „geeigneten Bewerber“ auf der Stellen-Bewerber-Liste ist erforderlich, dass durch die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen der Stelle erfüllt werden, d. h., dass

- die berufliche Fachrichtung und / oder die Unterrichtsfächer vollständig mit den bekannt gegebenen beruflichen Fachrichtungen bzw. Unterrichtsfächern übereinstimmen und

- der Nachweis über die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegte auswahlrelevante Anforderung erfolgt ist und
- die Bewerbung für die Stelle fristgerecht über das Portal EIS-Online-BBS erfolgt ist.

Alle anderen über EIS-Online-BBS auf die Stellenausschreibung eingegangenen Bewerbungen werden auf der Stellen-Bewerber-Liste als „nicht geeignet“ gekennzeichnet.

Die Reihenfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerber-Liste erfolgt entsprechend dem Grad der Übereinstimmung des Lehramtes, der Lehrbefähigungsfächer (berufliche Fachrichtung, Unterrichtsfach, Ausbildungsschwerpunkte) und der ggf. erforderlichen Zusatzqualifikationen mit den Anforderungen der bekannt gegebenen Stelle. Innerhalb der jeweiligen Gruppen erfolgt eine Aufstellung einer Rangfolge nach Bewerbernote. Die Bewerbernote ergibt sich grundsätzlich als im Verhältnis 1:3 gewichtetes Mittel von zwei Noten

$$[1. \text{ Note} + (3 \times 2. \text{ Note})] / 4 .$$

Die 1. Note ist die Abschlussgesamtnote des Studienganges, der zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst geführt hat, die 2. Note ist die Note der Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst.

Da bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen sind, werden die Bewerbungen, für die zum Zeitpunkt des Erstellens der Stellen-Bewerber-Liste keine Note der Staatsprüfung vorliegt, innerhalb der Gruppen jeweils am Ende aufgeführt. Sofern die Note der Staatsprüfung bis zum Beginn des Auswahlverfahrens nachgereicht wird, ist die Bewerbung auf der Grundlage der o. g. Berechnung der Bewerbernote in das Verfahren einzubeziehen.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt bei Vorlage der Stellen-Bewerber-Liste fest, welche Bewerbungen fristgerecht eingegangen sind. Sind vorliegende, unter Beifügung des Bewerberbogens fristgerecht eingegangene Bewerbungen nicht auf der Stellen-Bewerber-Liste enthalten, so ist Rücksprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu halten.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden, deren Bewerbung über EIS-Online-BBS erfolgte und deren Bewerbung in die Stellen-Bewerber-Liste aufgenommen wurde.

Soweit schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen unter den Bewerberinnen und Bewerbern in die Stellen-Bewerber-Liste aufgenommen sind, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter hierüber umgehend die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie den Schulpersonalrat zu unterrichten (§ Abs. 1 Satz 4 SGB IX). Der festgestellte Grad der Behinderung ist der Stellen-Bewerber-Liste zu entnehmen.

5. Auswahlkommission

Zur Beratung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission einrichten.

Der Auswahlkommission sollte dann neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter angehören:

- a) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmende Funktionsstelleninhaber oder Lehrkräfte, die die Fachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die ausgeschriebenen Fächer beurteilen können,

- b) ein Mitglied des Schulpersonalrats, auch wenn bereits ein nach Buchst. a für die Auswahlkommission ernanntes Mitglied zugleich Mitglied des Schulpersonalrats ist,

- c) die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 95 Abs. 2 SGB IX), und

- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Schule oder, wenn die Schule zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat, die bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Schulbereich bestellte Gleichstellungsbeauftragte (§§ 20, 19 Abs. 3 NGG).

Werden Personalauswahlgremien mit Beschäftigten besetzt, so sollen diese je zur Hälfte Frauen und Männer sein (§ 8 Abs. 1 NGG). Auf das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NSchG wird hingewiesen.

Die Beratungen der Auswahlkommission sind vertraulich.

6. Auswahlgespräche

Grundlage einer Auswahlentscheidung ist ein Auswahlgespräch. Bei der Einladung zu einem Auswahlgespräch ist die Rangfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerber-Liste zu berücksichtigen. Zu einem Auswahlgespräch können nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, deren vollständige Bewerbungsunterlagen mindestens bei der Schule vorliegen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Auswahlgesprächen ein. In den Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass Reisekosten grundsätzlich nicht erstattet werden.

Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission gebildet hat, schlägt diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor, welche Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhalten, und führt das Auswahlgespräch unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Eine Vorauswahl kann erst nach Sichtung aller vorliegenden Bewerbungen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NGG sollen bei der Besetzung von Stellen in Bereichen (d. h. Besoldungs- oder Entgeltgruppen), in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, mindestens zur Hälfte Personen dieses Geschlechts, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, in die engere Wahl einbezogen und zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber oder ihnen gleichgestellte Menschen sind grundsätzlich einzuladen; eine Einladung ist unter Beteiligung der für die Schule zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 95 Abs. 2 SGB IX) lediglich entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 Satz 2 und 3 SGB IX). Eine schlechtere Bewerbernote begründet noch keine Nichteignung.

Die Auswahlgespräche haben das Ziel, einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen und festzustellen, ob sie aufgrund der für die Besetzung der Stelle vorgegebenen Auswahlkriterien und des festgelegten Anforderungsprofils für die Schule geeignet sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit legt die Schulleiterin oder der Schulleiter vor den Auswahlgesprächen Ablauf und Themen fest.

Unzulässig sind Fragen nach der Familienplanung (z. B. Bestehen einer Schwangerschaft) und der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit (§ 12 Abs. 2 NGG). Auch zum künftigen Beschäftigungsumfang dürfen im Rahmen des Auswahlgesprächs keine Fragen gestellt werden, da eine Reduzierung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gemäß § 62 NBG möglich ist. Unzulässig sind ebenso Fragen nach Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach der Religionszugehörigkeit, es sei denn, die zu besetzende Stelle ist konfessionsbezogen ausgeschrieben.

Bei einer im Auslandsschuldienst befindlichen Lehrkraft kann ein Auswahlgespräch auch mittels Internetübertragung durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche erforderliche Gremien (Auswahlkommission, zuständige Interessenvertretungen nach dem NPersVG, dem SGB IX sowie dem NGG) am Auswahlgespräch beteiligt sind. Dieses Gespräch muss aufgrund der technischen Anforderungen nicht zwingend in den Räumen der Schule stattfinden. Vertraulichkeit muss jedoch gewährleistet sein. Derartige Gesprächssituationen sollten auf einen sehr engen Bewerberkreis beschränkt sein, denen eine Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zuzumuten ist (z. B. nichteuropäisches Ausland). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren Reiseunfähigkeit ärztlich bestätigt wurde.

Über den Verlauf jedes Gesprächs ist ein Protokoll zu führen.

7. Auswahlentscheidung

Bei der Auswahlentscheidung sind neben dem Nachweis der Lehrbefähigungen weitere Eignungskriterien der Bewerberinnen und Bewerber auch im Hinblick auf die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, zu berücksichtigen.

Die personenbezogene Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die fachliche Leistung und Befähigung für die Erteilung von Unterricht werden durch die Prüfungszeugnisse als Nachweis erbracht. Insofern stellt die Bewerbernote das wesentliche Auswahlkriterium dar.

Zu den auf die Person bezogenen Eignungskriterien gehören neben der Bewerbernote u. a.:

- Übereinstimmung des Lehramts und der Lehrbefähigungsfächer (berufliche Fachrichtung bzw. Unterrichtsfach / Unterrichtsfächer, ggf. auch erforderliche oder erwünschte Zusatzqualifikationen) mit den bekannt gegebenen Anforderungen der Stelle,
- Unterrichtstätigkeit z. B. im Rahmen von befristeten Verträgen an einer berufsbildenden Schule von mindestens einem halben Jahr und die dabei erbrachten Leistungen,
- abgeschlossene zusätzliche Studiengänge sowie
- abgeschlossene andere Berufsausbildungen, mindestens zweijährige berufliche Erfahrungen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Arbeit in der Schule förderlich sind.

Bezogen auf die besondere Situation der Schule können u. a. folgende Einstellungskriterien maßgeblich sein:

- Fortführung von an dieser Schule bereits erteiltem Unterricht,
- besonderer fachlicher Schwerpunkt der Schule,
- Stärkung der Kontinuität der Arbeit der Schule sowie

- Erfüllung besonderer Aufgaben in der Schule außerhalb des Fachunterrichts; auf § 13 Abs. 3 NGG wird hingewiesen.

Über die Gewichtung der verschiedenen Einstellungskriterien ist nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Stelle zu entscheiden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen, sofern nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. 2016 S. 394).

Die im Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz festgelegten Zielvorgaben in Prozent, bezogen auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen, müssen bei der Einstellung beachtet werden (§ 16 Abs. 1 NGG). Ist die o. g. Zielvorgabe erreicht und besteht in einem Bereich der Schule gleichwohl noch eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts (Frauen- oder Männeranteil in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe unter 45 Prozent, § 3 Abs. 3 und 4 NGG), gilt § 13 Abs. 5 NGG.

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter holt zu ihrer bzw. seiner Einstellungsentscheidung die Zustimmung des Schulpersonalrates gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NPersVG ein und beteiligt die für die Schule zuständige Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 ggf. i. V. m. § 19 Abs. 3 NGG) sowie die für die Schule zuständige Vertrauensperson der Schwerbehinderten, sofern sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

Die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Zuständigkeit regelmäßig stichprobenartig die Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidungen der Schulen.

Zur Prüfung einer rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens sind im Bedarfsfall auf Verlangen die Dokumentation der Auswahlentscheidung und die Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen an die Niedersächsische Landesschulbehörde zu übersenden. Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt die endgültige Prüfung der Bewerbungsfähigkeit der von der Schule ausgewählten Bewerberin / des ausgewählten Bewerbers vor und dokumentiert dies im Portal EIS-Online-BBS.

Hat die Niedersächsische Landesschulbehörde Bedenken gegen die Auswahlentscheidung oder kann die Bewerbungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers nicht festgestellt werden, so teilt sie dies der Schule zur Überprüfung der Entscheidung mit.

8. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die Schule setzt die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber unverzüglich in geeigneter Form von der Auswahlentscheidung in Kenntnis. Das Stellenangebot ist unter dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die ausgeschriebene Stelle und der noch ausstehenden oder andauernden interessenvertretungsrechtlichen Beteiligungen zu unterbreiten. Der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber ist ein angemessener Zeitraum zur Entscheidung über die Annahme der ange-

botenen Stelle einzuräumen. Eine schriftliche Annahme der angebotenen Stelle (per Brief, Fax oder E-Mail) ist anzufordern. Erst nach Annahme des Angebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist die Stelle im automatisierten Verfahren als „besetzt“ zu kennzeichnen.

Von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl gekommen sind, wird eine Rangliste der ebenfalls geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festgelegt.

Die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bei der Schule und sind in der Regel nach endgültiger Besetzung der Stelle zu vernichten.

9. Stellenbesetzung

Die Niedersächsische Landesschulbehörde übernimmt nach der Mitteilung der Schule über die Annahme des Stellenangebotes durch die ausgewählte Lehrkraft die Stellenbesetzung und kennzeichnet die Besetzung der Stelle im Portal EIS-Online-BBS.

Nach Annahme eines Stellenangebotes kann eine an einer Schule ausgewählte Lehrkraft zu Einstellungsterminen innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr für Einstellungen an einer anderen berufsbildenden Schule ausgewählt werden.

Kann die ausgewählte Lehrkraft nicht für eine Einstellung vorgesehen werden (Absage, nicht vorliegende Bewerbungsfähigkeit, fehlerhafte Auswahl) muss unter Berücksichtigung der genannten Rangliste und der für die Besetzung der Stelle festgelegten Auswahlkriterien an der Schule erneut entschieden werden.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 25.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. ■

Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen – Berücksichtigung im Auswahlverfahren

RdErl. d. MK v. 22.9.2017 – 42-84002 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 629) Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen; Auswahlverfahren – VORIS 22410 –

Zur Einstellung von Lehrkräften an öffentlichen berufsbildenden Schulen ist gemäß Bezugserrlass – Auswahlverfahren – unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Stelle beworben haben, unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (§ 9 BeamtStG) die am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Aus Gründen der Sicherung der Unterrichtsqualität an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen darf niemand eingestellt werden, dessen Nichteignung für eine Tätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde. Dies gilt auch für durch die berufsbildenden Schulen vorgenommene Einstellungen von Personal für befristete oder unbefristete Lehrtätigkeiten.

Dies sind insbesondere Bewerberinnen und Bewerber,

- die die Staatsprüfung bzw. 2. Staatsprüfung für Lehrämter endgültig nicht bestanden haben,

- die bereits einmal aus dem Schuldienst nach Feststellung der Nichtbewährung in der Probezeit entlassen wurden,
- die vor Ende der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme für Lehrkräfte ohne eine Lehramtsausbildung oder einer entsprechenden Maßnahme im Schuldienst anderer Länder wegen Nichteignung entlassen wurden oder
- deren befristeter Vertrag nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wegen Nichteignung nicht entfristet wurde bzw. bei denen die Nichterfüllung einer im Arbeitsvertrag enthaltenen auflösenden Bedingung zur Beendigung eines unbefristeten Vertragsverhältnisses geführt hat.

Eingehende bzw. vorliegende Bewerbungen um eine Einstellung in den Schuldienst dieser Bewerberinnen und Bewerber werden in den jeweiligen Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Ebenfalls wird nicht eingestellt, wer den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt nach § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds.GVBl. S. 288; SVBl. S. 325), geändert durch VO vom 23.7.2013 (Nds.GVBl. S. 206; SVBl. S. 333) und vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57; SVBl. S. 153) – VORIS 20411 – nicht mehr mit einer Staatsprüfung erfolgreich abschließen kann.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 25.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. ■

Tagungen zur Erlangung der Vokation für Lehrkräfte des Faches Ev. Religion

Bek. d. MK v. 1.11.2017 – 36.18105/92

Lehrkräfte, die in Niedersachsen Unterricht im Fach Evangelische Religion erteilen, benötigen eine kirchliche Bestätigung (Vokation) durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Um die Vokation zu erlangen ist ein Besuch bei einer Vokationstagung Voraussetzung. Diese sind als religionspädagogische Fortbildungen konzipiert und sollen dem gegenseitigen Kennenlernen dienen. Sie enden mit einem Gottesdienst, in dem die Vokationsurkunden verliehen werden.

Die Anmeldung zu den Vokationstagungen erfolgt mit dem Antrag auf Vokation. Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.kirche-schule.de/themen/vokation.

Für das Jahr 2018 gibt es noch folgende freie Tagungstermine:

Vokationstagungen für Lehrkräfte mit Fakultas Evangelische Religion

7.–9.3.2018

Ev. Bildungszentrum Ostfriesland-Potshausen (ARO Aurich): www.aro-aurich.de

17.–19.9.2018

Ev. Bildungszentrum Hermannsburg: www.bildung-voller-leben.de

26.–28.9.2018

Europahaus in Aurich (ARO Aurich): www.aro-aurich.de

Vokationstagungen für Lehrkräfte, die fachfremd Evangelische Religion unterrichten

5.–9.11.2018

Religionspädagogisches Institut Loccum: www.rpi-loccum.de

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen: Linda Riechers, Referentin für Vokation und Religionsunterricht, Tel.: 0511 1241-243, E-Mail: linda.riechers@evlka.de, oder Annette Struß, Sachbearbeitung, Tel.: 0511 1241-393, E-Mail: annette.struss@evlka.de. ■

SCHULE:KULTUR!^{ZWEI} in Niedersachsen

Bek. des MK vom 21.9.2017 – 25-82 111 SK

Landesweit haben bis zu 45 Schulen mit Sekundarbereich I die Möglichkeit, sich ab Februar 2018 im Rahmen des Projekts SCHULE:KULTUR!^{ZWEI} zu einer Schule mit einem kulturellen Profil zu entwickeln. Sowohl die Referenzschulen der ersten Staffel als auch neue Schulen können sich zur Teilnahme an diesem Projekt bewerben.

Die geförderte Projektlaufzeit beträgt drei Jahre. Das Projekt wird vom Niedersächsischen Kultusministerium (MK) sowie vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) durchgeführt und von der Stiftung Mercator gefördert.

Projektidee

Im Projekt SCHULE:KULTUR!^{ZWEI} (sprich: Schule durch Kultur Staffel zwei) in Niedersachsen wird ein ganzheitlicher Schulentwicklungsprozess durch Kulturelle Bildung angestoßen. Dabei geht es darum, dass u.a. kulturelle Methoden in den Unterricht aller Fächer hineinwirken und Kulturelle Bildung lebendiges Lernprinzip und Gestaltungselement im gesamten Schulalltag wird.

Es kann sich ein fächerübergreifendes kulturelles Bildungsangebot entfalten, das langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beiträgt. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn es von der gesamten Schulgemeinschaft und außerschulischen Kulturpartnern mitgetragen wird. Es müssen verlässliche Strukturen und Gelingensbedingungen geschaffen werden, um so die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung aller Schülerinnen und Schüler zu begleiten und optimal zu fördern.

Die Entwicklung lokaler Kooperationen zwischen Schule und Kulturpartner soll im Projekt gezielt gestärkt werden.

Zu diesen außerschulischen Akteuren gehören deshalb neben Künstlerinnen und Künstlern insbesondere das in der pädagogischen Vermittlung tätige, qualifizierte und erfahrene Personal in Theatern, Theaterpädagogischen Zentren, Museen, Kunstvereinen, Filmeinrichtungen, sozio- und interkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Einrichtungen der Denkmal-, Heimatpflege sowie der Archäologie, Musik- und Kunstschulen u. v. m. Für die Zusammenarbeit mit Kulturpartnern werden im Rahmen des Projekts finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Die Grundidee und das Konzept des Projekts werden gemeinsam von beiden Ministerien mit der Bundesakademie für Kulturelle Bildung in Wolfenbüttel (ba), dem Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) sowie der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) kontinuierlich weiterentwickelt und koordiniert.

Projektumsetzung

Die Umsetzung des Projekts gestaltet jede Schule in Zusammenarbeit mit ihren außerschulischen Kulturpartnern individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch eine Lehrkraft möglichst aus den kulturellen Fächern der beteiligten Schulen. Diese wird im Rahmen des Projekts über drei Jahre im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen zur Kulturkoordinatorin bzw. zum Kulturkoordinator fortgebildet. In diesen Qualifizierungen finden die Aspekte der Kulturellen Schulentwicklung und des Ganztags besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus werden weitere Lehrkräfte aller Fächer auf praxisnahen Fachtagen bedarfsorientiert geschult. Sämtliche Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Übernachtung werden übernommen. Die Fahrtkosten tragen die teilnehmenden Schulen selbst. Für die Umsetzung des Projekts können durch den Kulturpartner Projektmittel in Höhe von 5.000 Euro beantragt werden.

Rolle der Kulturkoordinationen

Für die Tätigkeit und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Kulturkoordination vom Niedersächsischen Kultusministerium für die dreijährige Projektlaufzeit eine Anrechnungsstunde. Zudem wird erwartet, dass die beteiligten Schulen der Kulturkoordination eine zeitliche Entlastung im Umfang einer weiteren Lehrerwochenstunde über den genannten Zeitraum gewähren.

Unterstützt und beraten wird die Kulturkoordination von der Landeskoordination Schule und der Schulentwicklungsberatung der NLSchB. Die Schulen benennen eine Stellvertretung (vorzugsweise fachfremd) der Kulturkoordination, die ebenfalls an den Qualifizierungen teilnimmt.

Die Kulturkoordination

- initiiert, strukturiert und moderiert den auf SCHULE:KULTUR!^{ZWEI} bezogenen Schulentwicklungsprozess an ihrer Schule und arbeitet in der schulischen Steuergruppe mit,
- arbeitet mit ihrem Kulturpartner zusammen,
- dokumentiert die Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- unterstützt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Evaluation im Rahmen des Projektes und
- vernetzt sich und arbeitet mit anderen Projektschulen ihrer Region zusammen.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, nimmt die Kulturkoordination neuer Projektschulen teil an

- drei Fortbildungsmodulen „Kulturelle Schulentwicklung“ (mit insgesamt fünf Tagen) an der ba in Wolfenbüttel und
- zwei von fünf Wahlveranstaltungen „Kulturelle Schulentwicklung“ (s. u.).

Die Kulturkoordinationen der neuen Schulen werden in zwei Grundlagenmodulen in das Thema Kulturelle Schulentwicklung und Kooperation mit außerschulischen Kulturpartnern eingeführt und erwerben Kenntnisse im Bereich Prozesssteuerung und -moderation. In anschließenden Wahlveranstaltungen können die Koordinationen Themenschwerpunkte setzen, um sich interessengeleitet fortzubilden.

Kulturkoordinationen aller Projektschulen nehmen teil an

- drei von fünf Wahlveranstaltungen „Kulturelle Schulentwicklung“ bzw. für die neuen Koordinatoren zwei von fünf,

- den Rahmenveranstaltungen (Auftakt- und Abschlussveranstaltung),
- drei Fachtagen „Kulturelle Bildung in der Praxis“ sowie an
- individuellen Beratungsangeboten.

Die Kulturkoordinationen der Schulen aus der ersten Staffel durchlaufen kein modularisiertes Fortbildungsprogramm, sondern können in den Wahlveranstaltungen ihre individuelle Ausrichtung finden und damit ihre Kompetenzen und ihr Profil schärfen.

Rolle der Schule und der Schulleitung

Die Schule verpflichtet sich durch einen Gesamtkonferenzbeschluss sowie Beschluss des Schulvorstandes zur Teilnahme an dem Projekt. Sie plant die schuleigene Akzentsetzung im Rahmen des Projekts, setzt sie mit Unterstützung der Kulturkoordination in der Projektlaufzeit um und sorgt für Nachhaltigkeit.

Die Schulleitung bzw. die schulinterne Steuergruppe

- unterstützt aktiv (z. B. durch günstige Rahmenbedingungen und Information der Eltern) die Arbeit der Kulturkoordination und deren Vertretung sowie des gesamten Kollegiums bei der Planung und Umsetzung von SCHULE:KULTUR!^{ZWEI},
- fördert die Zusammenarbeit mit dem Kulturpartner (z. B. indem der Kulturpartner in den Kulturellen Schulentwicklungsprozess eingebunden wird),
- nimmt verbindlich an den beiden zweitägigen prozessbegleitenden Schulleitungsveranstaltungen sowie an den Rahmenveranstaltungen teil,
- sorgt während der Projektlaufzeit und auch in den Folgejahren für die Nachhaltigkeit des Kulturellen Schulentwicklungsprozesses und den Kontakt zu den anderen Projektschulen.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich bis zum 14.1.2018 online unter www.schuledurchkultur.de und auf dem Dienstweg um die Teilnahme an der zweiten Staffel beim Niedersächsischen Kultusministerium: Herr Stagge, Referat 25, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, E-Mail: sven.stagge@mk.niedersachsen.de.

Bei Rückfragen können Sie sich auch an den Landeskoordinator Schule, Herrn Borges, E-Mail: borges@schuledurchkultur.de, wenden.

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Gesamtkonferenzbeschluss sowie ein Beschluss des Schulvorstandes, die die Projektteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts SCHULE:KULTUR!^{ZWEI} befürworten,
- die Benennung der für die Kulturkoordination vorgesehene Lehrkraft mit kultureller Expertise,
- die Benennung einer Vertretung zur Unterstützung der Kulturkoordination, vorzugsweise aus anderen als den künstlerischen Fächern (an drei- und mehrzügigen Schulen sollte dafür ein Mitglied der schulischen Steuergruppe bestimmt werden),
- die Teilnahme am Online-Bewerbungsverfahren.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Kulturkoordination und deren Vertretung durch die Schulleitung für die Qualifizierungen und die Rahmenveranstaltungen sowie Freistellung von bis zu 21 Lehrkräften (pro Jahr sieben Lehrkräfte inkl. Koordination) zur Teilnahme an den Fachtagungen,
- Mitarbeit der Kulturkoordination in der schulischen Steuergruppe,
- Einbindung von Kultureller Bildung in das bestehende Schulprogramm zur Entwicklung eines kulturellen Schulprofils,
- intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen aus dem Bereich der Kulturellen Bildung,
- Dokumentation der Projekterfahrungen und -ergebnisse,
- Durchführung einer Evaluation zur Projektmitte und zum Projektende,
- Vernetzung und Erfahrungsaustausch mit anderen Projektschulen innerhalb der Region,
- verbindliche Teilnahme der Schulleitungen an den Rahmenveranstaltungen und prozessbegleitenden Schulleitungsveranstaltungen,
- Entlastung der Kulturkoordination im Umfang einer zusätzlichen Anrechnungsstunde seitens der Schule für die dreijährige Projektlaufzeit.

Eine Kommission bestehend aus Vertretungen von MWK, MK, NLO, NLSchB, LKJ und ba wählt aus allen Bewerbungen 45 Schulen aus.

Weitere Informationen

Detaillierte Hinweise für Schulen und auch für Kulturpartner finden Sie online: www.schuledurchkultur.de. ■

Ergänzungen zu: Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

Ergänzung zum RdErl. d. MK v. 1.10.2017 - 32-82150/7 - VORIS 22410 -

Zum o. g. RdErl. d. MK werden für die Fächer Sport und Musik folgende Korrekturen vorgenommen sowie das Kerncurriculum für das Unterrichtsfach Darstellendes Spiel aufgenommen.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
HAUPTSCHULE Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (b, f)	Sport	2017 (5, 7)	PDF
REALSCHULE Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (c, f)	Sport	2017 (5, 7)	PDF
OBERSCHULE Schuljahrgänge 5 - 10	2017 (d)	Sport	2017 (5, 7)	PDF
GYMNASIUM Schuljahrgänge 5 - 10	2016 (f, g)	Musik	2017 (5, 7)	PDF
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums - der Gesamtschule Abendgymnasium Kolleg	2016 (h, i, j, k)	<u>Kerncurricula</u> [Darstellendes Spiel]	[2018] (5, 7)	PDF

Mitteilung zu SVBl. 10/2017

Im SVBl. 10/2017, Seite 572, Anlage 5 zum RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)“ vom 13.7.2017 wird das Wort „Wahlpflichtfächer“ durch das Wort „Wahlpflichtfach“ ersetzt. ■

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Musikunterricht & Multimedia 3

Fortbildungskongress und wissenschaftliches Symposium am
16. und 17.2.2018 in Wolfenbüttel

„Digitale Medien – analoge Konzepte – lebendige Praxis“: Unter diesem Motto findet der Kongress „Musikunterricht und Multimedia“ zum dritten Mal in der Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel statt.

Digitale Medien sind aus der Gesellschaft und somit auch aus der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler nicht mehr wegzudenken. Der praktische Umgang mit digitalen Medien sowie die Reflexion über ihren didaktischen Mehrwert zählen mittlerweile zu den Schlüsselkompetenzen. Das Zusammenspiel von analogen und digitalen Medien wird den Musikunterricht in den nächsten Jahren prägen.

Für den kompetenten Einsatz im Unterricht fehlen jedoch vielfach die Erfahrung und mitunter auch die didaktischen oder

technischen Ideen. Nach zwei erfolgreichen Durchgängen „Musikunterricht und Multimedia“ 2014 und 2016 ebenfalls an der Landesmusikakademie in Wolfenbüttel mit den Schwerpunkten in Praxisbeispielen und didaktischer Theoriebildung findet dort nun die dritte Veranstaltung dieser Reihe statt.

Musikunterricht & Multimedia 3 richtet sich an Lehrkräfte aller Schulformen, Referendarinnen und Referendare und Studierende der ästhetischen Unterrichtsfächer und an Lehrende der Universitäten und Hochschulen. Für alle Teilnehmenden ist der Kongress sowohl Fortbildungsveranstaltung als auch wissenschaftliche Plattform, um die Verbindung zwischen Didaktik und medienorientierter Praxis zu reflektieren. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Kombination von digitalen mit analogen Medien und Instrumenten in der täglichen lebendigen Praxis, die eine Grundlage für das gleichberechtigte Lernen im Musikunterricht ermöglicht.

Anmeldung: Die Anmeldung ist ab sofort möglich und über die Veranstaltungsdatenbank des NLQ vorzunehmen: VeDaB, Recherche und Meldung, Veranstaltungsnummer 18.07.71 oder direkt unter folgendem Link: <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=93960>.

Veranstaltungsort: Landesmusikakademie Niedersachsen in Wolfenbüttel

Termin: 16.2.2018, 10.00 Uhr – 17.2.2018, 13.00 Uhr

Kosten: Der Tagungsbeitrag beträgt 20 Euro und wird vor Ort entrichtet. Teilnehmende zahlen ihre Reisekosten sowie ggf. ihre Unterkunft selbst. Die frühzeitige Reservierung einer Übernachtungsmöglichkeit wird empfohlen.

Auskunft: Dr. Nicole Proksza, NLQ Hildesheim, Fachbereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422, E-Mail: nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de, www.mum3.nibis.de ■

Weiterbildungsmaßnahme „Musik im Primarbereich“

Ziele

Musikalische Bildung ist wesentlicher Bestandteil einer Initiative der Landesregierung zur Stärkung des Unterrichtsfachs Musik. Insbesondere für den Bereich der Grund- und Förderschulen sollen fachnahe Lehrkräfte mit einer fachlich fundierten Ausbildung unterstützt werden. Hieraus begründet sich das Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen unter Mitwirkung von Hochschulen und fachlichen Bildungsinstitutionen. Die dabei erlangten inhaltlichen und methodischen Kompetenzen sollen dazu beitragen, dass Musik weiterhin fachlich kompetent unterrichtet werden kann und praktisches Musizieren in das Schulprogramm eingebunden wird.

Inhalte

Im Februar 2018 beginnt eine Weiterbildungsmaßnahme mit fünf Modulen; die berufsbegleitende Qualifizierung wird im 2. Halbjahr 2019 beendet sein. Die Inhalte basieren auf den Kerncurricula für das Fach Musik im Primarbereich (Grund- und Förderschule). Sie gehen aus von handlungs- und entwicklungsorientierten Konzepten unter Berücksichtigung der musikalischen Fähigkeiten von Bewegung, Wahrnehmung, Ausdruck und Kommunikation. Musikdidaktisch geht es um die Bereiche Erleben und Hören von Musik, Musik und Bewegung (Bewegungslieder, Bewegungsgestaltung, Tanz, Szenisches Spiel), Lied und Stimme (Experimentieren mit der Stimme, Stimmbildung, Erarbeitung eines vielfältigen Liederkanons) und Spielen auf Instrumenten (Elementare Spieltechniken, Improvisation, Spiele mit Rhythmen, Entwicklung einfacher Liedbegleitungen mit dem Orff-Instrumentarium). Aspekte eines sprachsensiblen Umgangs mit musikalischen Kompetenzbereichen sowie inklusiver Methoden sind ebenso Bestandteile des Kurses. Elementare musiktheoretische Hintergründe werden über die musikpraktische Erfahrung vermittelt.

Im Mittelpunkt des Abschlusskurses stehen die Präsentation einer Eigenleistung und die Vergabe der Zertifikate.

Teilnehmerkreis

Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst, die das Fach Musik im Primarbereich (Grund- und Förderschule) unterrichten wollen, ohne über eine entsprechende Fachausbildung zu verfügen

Veranstaltungskosten

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst werden alle notwendigen Kosten vom NLQ erstattet.

Anmeldung / Hinweise / Kontakt

Veranstaltungsnummer: 18.09.05

Bekanntete Veranstaltungstermine:
27.2.–2.3.2018, 24.–27.4.2018 und 6.–9.11.2018

Veranstaltungsort: Wolfenbüttel, Landesmusikakademie

Online-Anmeldung sowie weitere Informationen: <https://vedab.de/veranstaltungsdetails.php?vid=98121>

Leitung der Veranstaltung: Marion Heuer, E-Mail: marion.heuer@web.de, und Anja Stahnke, E-Mail: a.stahnke@ewe.de

Mit der Anmeldung verpflichten sich die Teilnehmenden zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Anmeldeschluss: 15.1.2018

Ansprechpartnerin im NLQ: silke.cohrs@nlq.niedersachsen.de

Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Im Jahr 2013 wurden Qualifizierungsmaßnahmen für Didaktische Leiterinnen und Leiter entwickelt und in Pilotveranstaltungen erprobt.

Wegen großer Nachfrage wird die landesweite Umsetzung der Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter im Februar 2018 fortgesetzt. Die Kursinhalte richten sich an alle interessierten Didaktischen Leitungen in Niedersachsen, besonders an neu ernannte Didaktische Leiterinnen und Leiter.

Die Anmeldung zum ersten Modul verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme und ist über die Veranstaltungsdatenbank beim NLQ (VeDaB) vorzunehmen.

Je Qualifizierungsreihe stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Für die folgenden Jahre sind weitere Qualifizierungsmaßnahmen vorgesehen, die ebenfalls über die VeDaB angeboten werden. Eine Anmeldung ist ab 15.11.2017 möglich.

Bewerben können sich:

- Didaktische Leitungen mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen,
- Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die gemäß schuleigenem Geschäftsverteilungsplan die Aufgaben einer Didaktischen Leitung wahrnehmen,
- Lehrkräfte, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen.

Die berufsbegleitende Qualifizierung besteht aus mehrtägigen Modulen:

- Modul 1 Führung und Kommunikation (dreitägig)
- Modul 2 Unterrichtsentwicklung im Kontext von Qualitätsentwicklung (viertägig)
- Modul 3 Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung (zweitägig) und Aspekte des Rechts (eintägig)

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Auskünfte:

Kristina Osmers, NLQ Hildesheim, E-Mail: kristina.osmers@nlq.niedersachsen.de